

1. Angebote und Abschluss des Vertrages

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für die gesamte Geschäftsbeziehung. Abweichende AGB des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Besteller das ihm übermittelte Angebot annimmt. Dieser abgeschlossene Vertrag wird von uns nochmals schriftlich bestätigt. Wird ein Angebot von dem Besteller nach Ablauf der Bindungsfrist unseres Angebotes angenommen, so kommt der Vertrag zustande, wenn wir dem Besteller eine entsprechende Auftragsbestätigung übermitteln. Wird unser Angebot nach der Bindungsfrist angenommen, so verschieben sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, die im Angebot enthaltenen Fristen und Termine um den Zeitraum der zwischen dem Ende der Bindungsfrist und der Annahme verstrichen ist. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn wir die bestellte Ware liefern.

1.4 Nachträge bzw. Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages lassen den Bestand des bestehenden Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Nachträge bzw. Ergänzungen des abgeschlossenen Vertrages zumindest in Textform zu bestätigen.

2. Lieferung

2.1 Ein Lieferzeitpunkt ist unverbindlich, es sei denn er wurde von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

2.2 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn diese sind dem Besteller nicht zuzumuten.

2.3 Der Versand der Ware erfolgt unversichert, es sei denn etwas anderes wurde vereinbart.

2.4 Die Einhaltung des in einem Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeitpunktes setzt eine rechtzeitige Annahme und die vorherige Klärung aller wesentlichen, auch technischen Fragen und insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers (siehe Punkt 3) voraus.

2.5 Befindet sich der Besteller mit einer ihn treffenden Verpflichtung im Sinne des Punktes 2.4 in Verzug, verschiebt sich der Lieferzeitpunkt um die Dauer dieses Verzuges. Bei Überschreitung einer Lieferfrist liegt Verzug erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Besteller vor.

2.6 Wir behalten uns das Recht vor, den Liefertermin angemessen zu verschieben, wenn uns, ohne dass uns ein Verschulden trifft, die bestellte Ware nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig geliefert wurde. Wir werden den Besteller umgehend informieren und uns um eine vertragsgemäße Lieferung bemühen. Wir sind berechtigt, Nachfolgemodelle zu liefern, wenn diese für den vertraglich vorgesehen Zweck des Bestellers geeignet und nicht teurer sind als die bestellte Ware.

2.7 Für den Fall, dass der Besteller in Annahmeverzug gerät oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger

Mehraufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung und ein Angebot unserer Leistung bedürfen zumindest der Textform. Im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3. Pflichten des Bestellers

3.1 Der Besteller ist verpflichtet, umgehend alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Lieferung, Installation und Inbetriebnahme am angegebenen Ort erforderlich sind, es sei denn etwas anderes wurde ausdrücklich und in Textform vereinbart.

3.2 Der Besteller ist zur unverzüglichen Mitwirkung gegenüber einem Leasinggeber und uns verpflichtet, wenn er die bestellte Ware leasen möchte. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung schuldhaft, sind wir berechtigt, vor einer Lieferung den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

3.3 Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, uns zeitnah den erforderlichen Zugang zu seinem System zu ermöglichen und alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine Programmierung, Installation, Inbetriebnahme und den Betrieb erforderlich sind.

3.4 Alle Lieferungen sind von dem Besteller unverzüglich nach der Lieferung auf Vollständigkeit, Schäden und Funktionsfähigkeit zu untersuchen. Etwaige Mängel sind umgehend zu rügen. Dabei sind die Mängel in Textform konkret und detailliert zu beschreiben.

4. Preis, Versand und Versicherung

4.1 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich unsere Preise ab Werk ohne Verpackung. Die Kosten der Verpackung, des Versandes und der Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein versicherter Versand erfolgt nur auf einen ausdrücklichen Wunsch des Bestellers.

4.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, wenn dieser Abzug zuvor vereinbart wurde.

4.4 Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung mehr als vier Monate, liegt die Ursache dafür nicht in unserer Sphäre und haben sich unsere Einkaufspreise erhöht, dann dürfen wir für die Berechnung, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zugrunde legen. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, ist der Besteller berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Waren zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf der Textform.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Besteller Vorkasse auf das vertraglich vereinbarte Entgelt spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages zu leisten und das danach noch offene Entgelt spätestens drei Wochen nach der Fälligkeit der Vorkasse zu zahlen. Eine Rechnung ist keine Voraussetzung für die Fälligkeit der Zahlungspflicht. Die Rechnung erhält der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt.

5.2 Im Übrigen sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

5.3 Befindet sich der Besteller mit der Abnahme der Ware in Verzug, so können wir die Lieferung davon abhängig machen, dass der Besteller auch bei zunächst anders lautender Vereinbarung im Umfang der Lieferung Vorauszahlung leistet.

5.4 Bei Überschreitung des vorstehenden oder eines vereinbarten Zahlungszieles tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Eine Geldschuld ist während des Verzuges in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, alle noch offenen Restforderungen sofort fällig zu stellen.

5.6 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

5.7 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Zurückbehaltungsrecht / Ablaufcode

6.1 Wir behalten uns bei der Vereinbarung einer Ratenzahlung oder für den Fall, dass wir in Vorleistung treten vor, zur Sicherung unserer Ansprüche ein Ablaufdatum in dem Kassensystem zu programmieren. Dieses wird systembedingt eine Woche vor einem Ablauf den Besteller warnen.

6.2 Der Ablauf des Datums hat zur Folge, dass das Kassensystem nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden kann, bis es wieder freigeschaltet wird.

6.3 Wir werden nach vollständiger Bezahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte das Kassensystem umgehend und endgültig freischalten.

7. Höhere Gewalt / Gefahrübergang bei Versand

7.1 Fälle höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Die Ware wird nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers versichert.

8. Eigentumsvorbehalt / Versicherung / Eingriffe Dritter

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag bleibt die Ware unser Eigentum. Bis zum Übergang des Eigentums ist der Besteller nicht berechtigt ohne unsere Zustimmung, über diese Gegenstände zu verfügen.

8.2 Veräußert der Besteller die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so tritt er bereits jetzt die gesamte Kaufpreisforderung, die ihm gegen den Käufer zusteht, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller hat uns umgehend zu informieren. Der Besteller wird weiterhin ermächtigt, die Forderung einzuziehen. Unberührt bleibt aber unser Recht, die Forderung einzuziehen. Dieses Recht üben wir aus, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr nachkommt.

8.3 Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, hat er die Ware pfleglich zu behandeln und diese zum Neuwert zu versichern. Im Falle einer Beschädigung, Zerstörung etc. tritt der Besteller etwaige Ansprüche gegen die Versicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

8.4 Sofern die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände gepfändet werden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt sind, ist der Besteller verpflichtet, den Dritten sofort auf unser Eigentum hinzuweisen und uns umgehend und in Textform zu benachrichtigen. Der Besteller hat uns alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen/Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Von etwaigen Kosten, die zur Verteidigung unseres Eigentums notwendig waren, hat uns der Besteller freizustellen, wenn diese von dem Dritten nicht erlangt werden können und der Besteller den Eingriff zu verantworten hat.

9. Gewährleistung / Verjährung

9.1 Soweit ein Mangel eines neu hergestellten Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt diese Nacherfüllung mehrfach fehl oder ist sie für den Besteller unzumutbar kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz sind beschränkt nach Maßgabe von Pkt. 10.

9.2 Stellen wir nach einer Mangelrüge des Bestellers fest, dass kein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir berechtigt von uns erbrachten Arbeitszeiten, Fahrkosten und Auslagen zu der üblichen Taxe zu berechnen.

9.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns die von einer Mangelrüge betroffenen Liefergegenstände auf unsere Kosten zuzusenden oder an unserem Geschäftssitz zu übergeben. Etwaige Mängel sind vom Besteller detailliert und konkret in Textform zu beschreiben.

9.4 Gewährleistungsansprüche verjähren bei neu hergestellten Liefergegenständen mit Ablauf eines Jahres nach der Lieferung; bei gebrauchten Liefergegenständen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung. Das gilt jedoch nicht bei Vorsatz und bei der Entstehung eines Schadens aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller in Annahmeverzug gerät.

9.5 Eine Haftung für Mängel entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

9.6 Wir haften nicht für Mängel des Liefergegenstandes oder für etwaige Folgeschäden, soweit diese durch unsachgemäße Handhabung und Pflege entstanden sind, insbesondere dadurch, dass von Bedienungsanleitungen oder sonstigen Vorgaben abgewichen wurde.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz ist in den folgenden Fällen unbeschränkt:

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit, auch gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter sowie bei schwerwiegendem Organisationsverschulden
- bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht.

10.2 Abgesehen von den Fällen einer unbeschränkten Haftung, haften wir nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertraut und vertrauen durfte (wesentliche Vertragspflicht). Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter.

10.3 Wird eine wesentliche Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit verletzt, so haften wir nur in Höhe des vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens.

10.4 Außer in den Fällen von Vorsatz ist unsere Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, mittelbare und Folgeschäden ausgeschlossen.

11. Urheberrechte

11. 1 Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm mit der Ware zur Verfügung gestellten Computerprogramme zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder umgestalten, es sei denn eine Vereinbarung mit dem Inhaber des Urheberrechtes berechtigt ihn dazu.

11.2 Die dem Besteller bei den Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen und Kostenanschläge dürfen von dem Besteller nicht für andere Zwecke verwertet und insbesondere nicht verbreitet werden. Diese Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Dem Besteller werden keine Nutzungsrechte an diesen Unterlagen übertragen.

12. Änderungsvorbehalt, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Sonstiges

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

12.2 Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer multilateraler Abkommen sowie des internationalen Privatrechts.

12.4 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Gesellschaft oder Zweigniederlassung, mit der der Besteller einen Vertrag schließt.

12.5 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Streitigkeiten ist, falls der Besteller Kaufmann ist, der Geschäftssitz Gesellschaft oder Zweigniederlassung, mit der der Besteller einen Vertrag schließt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(Stand: August 2025)